



Son **GOTTES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
 und Westphalen, &c.
 Chur - Fürst, &c. &c.

Liebe getreue; Obwohl in dem, ge-
 gen das Einbringen verschiedener
 fremden Waaren zum innländi-
 schen Consumo Unserer Lande, unterm 27^{ten}
 Mart. 1765. erlassenen Generali, und der
 demselben beygefügten Specification sothaner
 Waaren, unter andern auch das Einbringen
 oder Erkaufen derer Desterreichischen, aus
 Messing, Kupfer, Stahl, Eisen, Zinn,
 Blech, oder andern Metallen gefertigten
 Waaren mit untersaget wird; so ist dennoch
 nachher der Einkauf und Debit einiger Steu-
 ermärkischer und Kärnthner Stahl- und Ei-
 sen-Waaren, in einzelnen Fällen, bis zu wei-
 terer Verordnung gestattet worden.

Nach-



Nachdem aber die dießfalls ertheilten Dispensationes von denenjenigen, die solche erlanget, hin und wieder gemisdeutet, und daß ihnen nicht nur mit allen Arten von dergleichen ausländischen Stahl- und Eisenwaaren zu handeln, sondern auch mit selbigen hausiren zu gehen erlaubt sey, dafür gehalten werden wollen;

So finden Wir vor nöthig, diejenigen Steyermärckischen und Kärnthner Stahl- und Eisen- Waaren, deren Einbringung zum Consumo in Unsern Landen bis zu weiterer Verordnung noch fernerhin nachgelassen bleibt, dergestalt näher zu bestimmen, daß unter solchen bloß die aus Steyermärcker und Kärnthner Eisen oder Stahl gefertigten Pflugschaaren, Sensen, Sicheln und Futterklingen, sowohl ganz und halb geschliffene Spaten und Schaufeln zu verstehen, und der öffentliche Verkauf sothaner Waaren nur denenjenigen, welche ohnedies der Handlung mit dergleichen Waaren befugt sind, oder welche nach Befinden dazu von Uns besondere Concession erlangen, gestattet seyn soll; wie denn auch das Hausiren gehen damit, es sey auf dem Lande oder in denen

denen Städten, bey Strafe der Confiscation,
hierdurch untersaget wird.

Es ergeheth daher an Unsere sämtliche
Vasallen und Beamte, wie auch an alle Ge-
richts-Obrigkeiten, Räte in Städten und Un-
terthanen in Unserm Chur-Fürstenthum und
denen incorporirten, auch übrigen Unsern Lan-
den, hiermit Unser Befehl, sich gehorsamst
darnach zu achten, und, daß solchem nicht zu-
wider gehandelt werde, gebührende Obacht zu
führen. Daran geschiehet Unsere Meynung.
Datum Dresden, am 19^{den} July, 1787.

George Wilhelm von Hopffgarten.

Generale

die nähere Bestimmung, in was vor Maasse
der Einkauf, und die weitere Debitirung der
Eisenermärtischen und Kärubner Stahl-
und Eisen-Waaren, in hiesigen Landen fer-
nerhin bis zu weiterer Verordnung zu
gestatten, betr.

Carl Christian Loeser, S.

Son. Ve 269

4^o

ULB Halle
006 209 475

3



WOP







7
10

von GOTTES Gnaden,
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, ꝛc.

Chur- Fürst, ꝛc. ꝛc.



getreue; Obwohl in dem, ge-
n das Einbringen verschiedener
nden Waaren zum innländi-
Unserer Lande, unterm 27^{ten}
erlassenen Generali, und der
efügten Specification sothaner
er andern auch das Einbringen
derer Desterreichischen, aus
pfer, Stahl, Eisen, Zinn,
andern Metallen gefertigten
untersaget wird; so ist dennoch
nkauf und Debit einiger Steu-
nd Kärnthner Stahl- und Ei-
in einzelnen Fällen, bis zu wei-
ung gestattet worden.

Nach-

